

Satzung des Vereinsring Butzbach e.V.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 13. November 1970, geändert durch Beschlüsse der Mitgliederversammlungen vom 20. November 1995, 09. März 1998 und in der vorliegenden Fassung vom 22. März 2023.

§1 Allgemeine Bestimmungen

1. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.
2. Rein redaktionelle Satzungsänderungen (z. B. die Beseitigung von Rechtschreibfehlern, die Einfügung fehlender Wörter oder Satzzeichen, die Korrektur von Internetadressen, etc.) können vom Vorstand durch dokumentierten einstimmigen Beschluss durchgeführt werden.

§2 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Vereinsring Butzbach e.V.“. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Friedberg unter der Nummer 1292 eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Butzbach.
3. Die Tätigkeit des Vereinsringes Butzbach erfolgt mit Unterstützung der Stadtverwaltung Butzbach.

§3 Zweck und Tätigkeit des Vereins

1. Der Vereinsring Butzbach ist die Dachorganisation der Vereine in der Stadt Butzbach. Er kann die Mitgliedsvereine gegenüber Unternehmen, Organisationen, städtischen Gremien und Ämtern sowie der Öffentlichkeit vertreten.
2. Der Vereinsring Butzbach verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein bezweckt nach den Grundsätzen der Freiwilligkeit und der Solidarität die Pflege des kulturellen und sportlichen Vereinslebens in Butzbach, der Abstimmung der Vereinsveranstaltungen, Durchführung von Fachvorträgen, sozialem Engagement und die Vertretung der Interessen und gemeinsamer Belange der Butzbacher Vereine.
4. Der Vereinsring Butzbach ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist auf demokratischer Grundlage aufgebaut, er sieht ausschließlich und unmittelbar seine Aufgaben im Sinne der Gemeinnützigkeit.
5. Der Vereinsring Butzbach ist politisch und konfessionell neutral.
6. Mittel des Vereinsringes Butzbach dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
8. Die inneren Angelegenheiten der Mitgliedsvereine und-verbände zählen nicht zur Zuständigkeit des Vereinsringes Butzbach, es sei denn, dass ein Verein oder Verband in einem Sonderfall dies ausdrücklich wünscht.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereinsringes können werden: Vereine und Verbände, die sich in Butzbach betätigen oder deren Mitglieder überwiegend aus Butzbach sind. Politische Parteien oder Gruppen können nicht Mitglied werden.
2. Ein Antrag auf Mitgliedschaft kann durch Ausfüllen des Antragsformulars auf der Homepage <http://www.vereinsring-butzbach.de> oder durch schriftlichen Antrag (Aufnahmeformular) beim Vorstand gestellt werden.
3. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt die Anerkennung der Satzung voraus.
4. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Auflösung eines Mitgliedsvereins oder durch die Verlegung des Sitzes und/oder des wesentlichen Betätigungsfeldes außerhalb von Butzbach.
 - b) durch Austritt. Dieser ist gegenüber dem Vorstand schriftlich per Post oder eMail zu erklären. Der Austritt wird rechtswirksam am Ende des Jahres.
 - c) durch Ausschluss. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag die Mitgliederversammlung mit sofortiger Wirkung. Der Ausschluss aus dem Vereinsring ist möglich, wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise gegen die Interessen und Belange des Vereins verstoßen hat. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen. Dabei muss dem Auszuschließenden Gelegenheit gegeben werden, sich vor der Mitgliederversammlung zu rechtfertigen.

§5 Organe

Organe des Vereinsringes sind:

- a) Vorstand
 - b) Mitgliederversammlung
1. Über Termin und Ort der Sitzungen der Organe beschließt der Vorstand.
 2. Sitzungen der Organe können auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.
 3. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

§6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§7 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus dem
 - a) Vorsitzenden
 - b) 1. stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) 2. stellvertretenden Vorsitzenden
 - d) Schriftführer
 - e) Kassenwart

- f) je 1 Beisitzer aus den in die Stadt Butzbach eingegliederten 13 Gemeinden sowie 1 weiterer Beisitzer aus der Kernstadt Butzbach
 - g) Geschäftsführer
2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem
 - a) Vorsitzenden
 - b) 1. stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) 2. stellvertretenden Vorsitzenden
 - d) Kassenwart
 - e) Geschäftsführer

Jeweils zwei von ihnen vertreten gemeinsam und sind zeichnungsberechtigt.
Im Innen- und Außenverhältnis vertreten die stellvertretenden Vorsitzenden den Vorsitzenden bei dessen Verhinderung.
 3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt, er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
 4. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. seiner Vertretung den Ausschlag.

§8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das verfassungsgebende Organ des Vereins und soll mindestens einmal, bis spätestens 31. März eines jeden Jahres stattfinden.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Bekanntmachung in der Presse, durch Veröffentlichung auf der Homepage <http://www.vereinsring-butzbach.de> und per eMail an die beim Vereinsring hinterlegte Mailadresse unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen. Ihr muss die Tagesordnung beigefügt sein.
3. Der Vorstand kann nach Bedarf weitere Mitgliederversammlungen einberufen.
4. Die Mitgliederversammlung ist zusätzlich einzuberufen, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder dies durch einen schriftlich begründeten Antrag an den Vorstand verlangt oder wenn es das Interesse des Vereins erfordert. In diesem Fall hat der Vorstand die Einberufung der Mitgliederversammlung unverzüglich innerhalb von 4 Wochen nach Antragstellung zu bewirken, wobei die Ladungsfrist von 2 Wochen einzuhalten ist.
5. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
6. Beschlussfassungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag muss schriftlich und geheim abgestimmt werden.
7. Sofern von der Satzung nicht anders vorgeschrieben, wird ein Beschluss mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
8. Der Vorstand kann Beschlüsse der Mitgliederversammlung auch im schriftlichen Verfahren einholen. Beschlüsse im schriftlichen Verfahren sind angenommen, wenn mindestens 51 % aller Mitglieder des Vereins schriftlich per Post oder eMail zustimmen. Schreibt die Satzung ein höheres Quorum als die einfache Mehrheit vor, ist der Beschluss nur angenommen, wenn eine %-Zahl aller Mitglieder dem Beschluss zustimmt, die dem für den Beschluss erforderlichem Quorum entspricht.
9. Ein Mitgliedsverein oder-verband kann sich nicht durch einen anderen Verein, Verband vertreten lassen.
10. Jeder Verein, Verband hat 1 Stimme. Der bevollmächtigte Vertreter muss Mitglied des von ihm vertretenden Vereins oder Verbandes sein. Gehört er nicht dem geschäftsführenden Vorstand des Mitgliedsvereins oder-verbands an, muss er sich als Stellvertreter ausweisen können. Jeder Verein, Verband kann zu den Mitgliederversammlungen mehrere seiner Mitglieder als Gäste entsenden.

11. Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3, zu Änderungen des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
12. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und legt die Höhe des Mitgliedsbeitrages fest.
13. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl von 2 Kassenprüfern
 - d) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages
 - e) Satzungsänderung
 - f) Beschlussfassung über eingereichte Anträge
 - g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
14. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet. Bei deren Verhinderung wird die Versammlung von einem Versammlungsleiter geleitet, den die Mitgliederversammlung zu Beginn der Versammlung wählt.
15. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden bzw. vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.
16. Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Anträge sind spätestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich per Post oder eMail, sowie begründet beim Vorsitzenden einzureichen.

§9 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereinsringes erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit der satzungsgemäß festgelegten Anzahl der abgegebenen Stimmen.
2. Für den Fall der Auflösung erhält das vorhandene Vermögen die Stadt Butzbach zur treuhänderischen Verwaltung mit der Maßgabe, die Mittel gemeinnützigen Zwecken zuzuführen, wenn nicht innerhalb eines Jahres ein neuer Vereinsring diese Mittel in Anspruch nimmt.

§10 Datenschutzklausel

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben, des Zwecks des Vereins, der Arbeit mit der Vereinssoftware und im Rahmen des Austauschs mit Unternehmen, Organisationen und städtischen Gremien personenbezogene Daten, sowie Daten über vereinsinterne und personen- und/oder sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten können darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert werden.
2. Näheres regelt eine Datenschutzverordnung.

Butzbach, den 22. März 2023

Andreas Catlin
Vorsitzender

Rainer Hachenburger
Geschäftsführer